

Liebe Angehörige und gesetzliche Betreuer von Betreuten in der LG Wickersdorf!

Während des letzten AT 2025 haben wir begonnen, über die Problematik von Patientenverfügungen für Menschen mit Handy-Cap zu diskutieren. Um das zu vertiefen haben wir versucht, einen Referenten oder Referentin zum Thema zu gewinnen. Leider haben wir das nicht vermocht. Deshalb hier das Ergebnis zur Thematik aus Literaturrecherche und Rücksprache mit Fachleuten.

Eine sehr wichtige Quelle war dabei die Broschüre

**Betreuungsrecht- mit ausführlichen Informationen zur
Vorsorgevollmacht**

vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz vom Juni 2025
(kostenlos beziehbar unter www.bmjbv.de) entspricht auch der Quelle der Abbildungen

Um Missverständnissen vorzubeugen werden die wichtigsten Passagen hier als Kopie gemäß der nachstehend Problemkreise wiedergegeben.

1.) Wohl und Wünsche der betreuten Person

- der Betreuer unterstützt die betreute Person ihre Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen
- macht von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist
- der Betreuer darf nicht über den Kopf der betreuten Person entscheiden, sondern von dessen Willen ausgehen und bei deren rechtlichen Umsetzung entsprechende Unterstützung zu leisten
- das gilt nicht für Wünsche, die unverhältnismäßig und gefährdend sind
- lassen sich die Wünsche der betreuten Person nicht feststellen, ist der Betreuer angehalten, ihren mutmaßlichen Willen zu ermitteln
- hierfür sind Auskünfte naher Angehöriger und sonstiger Vertrauenspersonen ebenso zu berücksichtigen wie frühere Äußerungen zu ethischen und religiösen Überzeugungen
- diesem mutmaßlichen Willen nachzuspüren und umzusetzen ist bei Betreuten mit massiven kognitiven Defiziten eine besondere Herausforderung



§ 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

(1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

(3) Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder

2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.

(4) Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

(5) Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

(6) Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

2.) Schutz in Personenangelegenheiten

- in den meisten Fällen wird es sich für den Betreuer um Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge oder der Aufenthaltsbestimmung handeln
- für besonders wichtige Angelegenheiten in diesem Bereich wie Untersuchung des Gesundheitszustands, Heilbehandlungen, ärztliche Eingriffe (auch Sterilisation) gibt das Gesetz besondere Vorschriften
- diese verpflichten den Betreuer ggf. eine gerichtliche Genehmigung einzuholen



§ 1827 BGB Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Der Betreuer soll den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung der Patientenverfügung unterstützen.

(5) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(6) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

3.) Untersuchung des Gesundheitszustandes, Heilbehandlung, ärztlicher Eingriff

- auch wenn ein Betreuer vorhanden ist, kann nur der Patient oder die Patientin selbst die Einwilligung erteilen
- wenn aktuell keine Einwilligungsfähigkeit besteht, muß der Betreuer nach hinreichender ärztlicher Aufklärung über die Einwilligung in die medizinische Maßnahme entscheiden, sofern nicht eine Patientenverfügung die Maßnahme gestattet oder untersagt
- liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die dortigen Festlegungen nicht auf die aktuelle Lebens und Behandlungssituationen zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche der Patientin oder Patienten oder nachrangig den mutmaßlichen Willen festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, gemäß §1827 Absatz 2 BGB
- in besonders schwierigen und ggf. lebensbedrohlichen Fällen bedarf es der Genehmigung des Betreuungsgerichts, das einen Verfahrenspfleger bestellt
- ohne Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist
- dabei ist der Wille oder der mutmaßliche Wille der Patientin oder des Patienten stets von Bedeutung



§ 1829 BGB Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1827 festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nach Maßgabe des § 1820 Absatz 2 Nummer 1 für einen Bevollmächtigten entsprechend.

Diese hier dargestellten Sachverhalte zeigen, wie differenziert die Problematik einer Patientenverfügung für Menschen kognitiven Einschränkungen ist. Solange diese Menschen fähig sind ihren eigenen Willen Ausdruck zu verleihen, sollte man diesen verschriftlichen in Form einer Patientenverfügung, die auch die Frage nach einer Organspende einschließt und unterzeichnen lassen. Andernfalls sollte eine Stoffsammlung zum mutmaßlichen Willen angelegt werden, um etwas Faktisches im Fall der Fälle zur Begründung einer Entscheidung zur Hand zu haben.

Weimar im September 2026

M. Pietraß
Martin Pietraß